

1971	Ausgegeben zu Bonn am 24. Dezember 1971	Nr. 133
------	-----------------------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 71	Verordnung zur Änderung der Leistungstabellen des Arbeitsförderungsgesetzes (Anpassungsverordnung 1972) 810-1	2053
20. 12. 71	Erste Verordnung zur Änderung der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung 7141-6-5	2057
20. 12. 71	Verordnung zur Änderung der Kleinfahrgastschiffverordnung 9501-17	2064
21. 12. 71	Wohngeldverordnung (WoGV) 402-26-1, 402-26-2	2065
21. 12. 71	Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen im Jahre 1972 für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Bezugsgrößen-Verordnung 1972) 820-1, 821-1, 822-1, 824-2, 821-2, 8250-1	2069
21. 12. 71	Verordnung über die für das Kalenderjahr 1972 geltenden Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (RV-Beitragsklassen-Verordnung 1972) 8232-27-1	2074
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 61	2075
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2075

Verordnung zur Änderung der Leistungstabellen des Arbeitsförderungsgesetzes (Anpassungsverordnung 1972)

Vom 17. Dezember 1971

Auf Grund des § 235 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2360), wird verordnet:

Artikel 1

Die Tabellen zu § 44 Abs. 2, § 112 Abs. 1 und § 136 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes werden der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten für das Kalenderjahr 1972 in Höhe von monatlich 2 100 DM wie folgt angepaßt:

1. Der höchste Einheitslohn (Leistungsbemessungsgrenze) in den Tabellen wird auf 490 DM wöchentlich festgesetzt.
2. Die Anlage zu § 44 Abs. 2 (Unterhaltsgeld) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte 1 der Tabelle werden die Worte „und mehr“ durch die Zahl „442,49“ ersetzt.
 - b) Die Tabelle wird durch die Werte in der Anlage 1 dieser Verordnung ergänzt.

3. Die Anlage zu § 112 Abs. 1 (Arbeitslosengeld) wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte 1 der Tabelle werden die Worte „und mehr“ durch die Zahl „442,49“ ersetzt.
- b) Die Tabelle wird durch die Werte in der Anlage 2 dieser Verordnung ergänzt.

4. Die Anlage zu § 136 Abs. 2 (Arbeitslosenhilfe) wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte 1 der Tabelle werden die Worte „und mehr“ durch die Zahl „442,49“ ersetzt.
- b) Die Tabelle wird durch die Werte in der Anlage 3 dieser Verordnung ergänzt.

Artikel 2

Die Tabelle zu § 68 Abs. 4 und § 77 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes wird der nach Artikel 1 geänderten Tabelle zu § 112 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes wie folgt angepaßt:

1. In der Spalte 1 der Tabelle werden die Worte „und mehr“ durch die Zahl „11,05“ ersetzt.

2. In der Spalte 2 der Tabelle wird die Zahlenreihe von der Zahl „59“ bis zum Schluß durch die Zahlenreihe „60, 60, 60, 60, 60, 60, 59, 58, 56, 55, 54, 53, 52, 50, 50, 49, 48, 48, 47, 47, 46, 46, 45, 45“ ersetzt.
3. Die Tabelle wird durch die Werte in der Anlage 4 dieser Verordnung ergänzt.

Artikel 3

(1) Die Tabellen zu § 44 Abs. 2, § 112 Abs. 1 und § 136 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 sind mit Beginn des Zahlungszeitraumes (§ 122 des Arbeitsförderungsgesetzes) anzuwenden, in den der 1. Januar 1972 fällt.

(2) Die Tabelle zu § 68 Abs. 4 und § 77 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 ist

1. für das Kurzarbeitergeld mit Beginn des Abrechnungszeitraumes nach § 72 Abs. 2 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes,

2. für das Schlechtwettergeld mit Beginn des Abrechnungszeitraumes nach § 6 der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über das Verfahren bei der Gewährung von Schlechtwettergeld vom 9. September 1969 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1969 S. 734)

anzuwenden, in den der 1. Januar 1972 fällt.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1971

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Anlage 1

Arbeitsentgelt		Einheitslohn	Hauptbetrag		Höchstbetrag
von	bis		während der ersten 26 Wochen des Bezuges	für die weitere Dauer des Bezuges	
DM		DM	DM	DM	DM
1		2	3 a	3 b	4
442,50	447,49	445	241,20	259,80	325,20
447,50	452,49	450	242,40	261,—	328,20
452,50	457,49	455	244,80	264,—	331,80
457,50	462,49	460	247,20	266,40	334,80
462,50	467,49	465	249,—	268,20	337,80
467,50	472,49	470	251,40	270,60	341,40
472,50	477,49	475	253,80	273,—	344,40
477,50	482,49	480	255,—	274,80	348,—
482,50	487,49	485	257,40	277,20	351,—
487,50	und mehr	490	259,80	279,60	354,60

Anlage 2

Arbeitsentgelt		Einheitslohn	Hauptbetrag	Höchstbetrag
von	bis			
DM		DM	DM	DM
1		2	3	4
442,50	447,49	445	185,40	273,60
447,50	452,49	450	186,60	276,60
452,50	457,49	455	188,40	279,—
457,50	462,49	460	190,20	282,—
462,50	467,49	465	191,40	284,40
467,50	472,49	470	193,20	287,40
472,50	477,49	475	195,—	290,40
477,50	482,49	480	196,20	292,80
482,50	487,49	485	198,—	295,80
487,50	und mehr	490	199,80	298,20

Anlage 3

Arbeitsentgelt		Einheitslohn	Hauptbetrag	Höchstbetrag
		wöchentlich		
von	bis			
DM		DM	DM	DM
1		2	3	4
442,50	447,49	445	155,40	273,60
447,50	452,49	450	156,60	276,60
452,50	457,49	455	158,40	279,—
457,50	462,49	460	159,60	282,—
462,50	467,49	465	160,80	284,40
467,50	472,49	470	162,60	287,40
472,50	477,49	475	163,80	290,40
477,50	482,49	480	165,—	292,80
482,50	487,49	485	166,20	295,80
487,50	und mehr	490	168,—	298,20

Anlage 4

Das Kurzarbeitergeld/Schlechtwettergeld beträgt				
bei einem Arbeitsentgelt je Arbeitsstunde (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2 oder § 77 Abs. 2)		und einer wöchentlichen Arbeitszeit (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) von nicht mehr als ... Stunden	je Ausfall- stunde	höchstens
von	bis			
DM			DM	DM
1		2	3	4
11,06	11,18	44	4,64	6,84
11,19	11,30	44	4,67	6,92
11,31	11,43	43	4,71	6,98
11,44	11,55	43	4,76	7,05
11,56	11,68	42	4,79	7,11
11,69	11,80	42	4,83	7,19
11,81	11,93	41	4,88	7,26
11,94	12,05	41	4,91	7,32
12,06	12,18	40	4,95	7,40
12,19	und mehr	40	5,—	7,46

**Erste Verordnung
zur Änderung der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung
Vom 20. Dezember 1971**

Auf Grund des § 8 Abs. 1, 3 und 4 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 3 und 4 des Eichgesetzes vom Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen, zu Nummer 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Eichpflicht-Ausnahmeverordnung vom 26. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 960) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Waagen, die nur zur Kontrolle des Gewichts einzelner Geldrollen dienen,“.
- b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. Abfülleinrichtungen, die weder zur Herstellung von Fertigpackungen im Sinne des § 14 Abs. 3 des Eichgesetzes noch von Packungen im Sinne des § 9 oder § 10 dieser Verordnung dienen und denen eine geeignete geeichte Waage so nachgeschaltet ist, daß jede Packung gewogen wird und Packungen unzureichender Füllmenge aussortiert werden,“.
- c) In Nummer 14 werden die Worte „in Rollen von 350 Metern Länge und weniger“ gestrichen.
- d) In Nummer 18 werden nach den Worten „im Bereich der Heilkunde“ die Worte eingefügt „und der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln“; ferner werden folgende Buchstaben g bis n angefügt:
„g. Meßgeräte zur Bestimmung des Atemdrucks und des Atemvolumens,
h. Meßgeräte zur Bestimmung des Beatmungsdrucks und des Beatmungsvolumens,
i. Meßgeräte zur Überwachung des Klimas, auch in Therapiekammern und -zelten sowie in Inkubatoren,
j. elektrische Hauttemperaturmeßgeräte,
k. Thermometer an Geräten zum Verdunsten, Trocknen, Brüten oder Wärmen,
l. Druckmeßgeräte, die nur zur Überwachung dienen,

- m. Aräometer zur Bestimmung der Urindichte,
- n. Meßgeräte zur Bestimmung von Gaskonzentrationen im Blut oder im Atemgas,“.

e) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 20 a eingefügt:

„20 a. Zyklothermometer,“.

f) Nach Nummer 27 werden folgende Nummern 28 und 29 eingefügt:

- „28. Nichtstationäre Volumenmeßanlagen für die Abgabe von verflüssigtem Ammoniak, die ausschließlich in landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt werden, und
- 29. Maßstäbe und Meßbänder mit einer Länge von 2 Meter und weniger, die im Bauhauptgewerbe, Ausbau- und Bauhilfsgewerbe verwendet werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Längenmeßmaschinen für
 - a) Dachpappe,
 - b) Homogen- und Schichtfolien aus Kunststoff oder Metall sowie Papier in Rollen von 50 Meter Länge und weniger, wenn die Dicke des Meßgutes 0,1 Millimeter nicht übersteigt,
 - c) Verkaufseinheiten von Drahtnetzen für Drahtglas und
 - d) Verkaufseinheiten von Bändern und Litzen von 20 Meter Länge und weniger.“

b) Absatz 1 Nr. 2 wird gestrichen.

c) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- „4. Wegstreckenzähler in
 - a) Fahrzeugen des Güternahverkehrs nach § 2 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes,
 - b) Fahrzeugen des Güterfernverkehrs, wenn das Beförderungsentgelt nicht nach der Anzeige des Wegstreckenzählers berechnet wird,
 - c) Mietomnibussen nach § 49 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes,
 - d) Kraftfahrzeugen für Selbstfahrer, bei denen der Mietpreis nur nach der Mietdauer berechnet wird,

wenn sie mit der Aufschrift „Wegstreckenzähler nicht geeicht; darf zur Berechnung des Beförderungsentgeltes nicht verwendet werden“ versehen sind.“

d) Absatz 1 Nr. 5 wird gestrichen.

e) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Verwendung von Meßgeräten nach Absatz 1 Nr. 1 dürfen die in § 11 Abs. 2 festgesetzten Minusabweichungen nicht überschritten werden.“

3. In § 5 Nr. 1 werden die Worte „Gutachten für staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Zwecke“ ersetzt durch die Worte „Gutachten für staatsanwaltschaftliche, gerichtliche oder andere amtliche Zwecke“.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird vor dem Wort „entsprechen“ das Wort „sinngemäß“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Bei der Herstellung“ die Worte „, der Einfuhr und dem sonstigen Inverkehrbringen“ eingefügt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die in § 11 Abs. 3 festgesetzten Minusabweichungen dürfen von höchstens 5 vom Hundert der Packungen überschritten werden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Packungen mit einer größeren Minusabweichung als das 2,5fache der in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 festgesetzten Werte dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Packungen mit Torf oder Blumenerde mit einer Nennfüllmenge von mehr als 10 Kilogramm oder 10 Liter.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Verwendung von Meßgeräten nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 darf die Füllmenge der Packungen zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel nicht kleiner sein als die Nennfüllmenge. Die in § 11 Abs. 3 festgesetzten Minusabweichungen dürfen von höchstens 5 vom Hundert der Packungen überschritten werden; diese Höchstgrenze gilt nicht für Packungen mit Backwaren, Weichkäse, Torf oder Blumenerde.“

c) An Absatz 5 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Für Packungen mit Backwaren oder Weichkäse gilt dabei das 2,5fache der in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 festgesetzten Werte. Satz 1 gilt nicht für Packungen mit Torf oder Blumenerde.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. a) Homogen- und Schichtfolien aus Kunststoff oder Metall sowie Papier in Rollen von 50 Meter Länge und weniger, wenn die Dicke des Meßgutes 0,1 Millimeter nicht übersteigt,

b) Verkaufseinheiten von Drahtnetzen für Drahtglas und

c) Verkaufseinheiten von Bändern und Litzen von 20 Meter Länge und weniger

3 vom Hundert, jedoch nicht weniger als 0,15 Meter.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Herstellung von Packungen nach § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Nr. 1 betragen die zulässigen Minusabweichungen für die Füllmenge bei

1. leicht abfüllbaren Füllgütern von

Nennfüllmenge in g oder ml	% der Nenn- füll- menge		g oder ml
mehr als 25 bis 50	6	—	—
50 bis 100	—	3	3
100 bis 500	3	—	—
500 bis 1 500	—	15	15
1 500 bis 10 000	1	—	—

2. schwer abfüllbaren Füllgütern von

mehr als 25 bis 50	10	—	—
50 bis 100	—	5	5
100 bis 500	5	—	—
500 bis 1 250	—	25	25
1 250 bis 10 000	2	—	—

8. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Füllmengenkennzeichnung und Schriftgrößen

(1) Die Angabe der Nennfüllmenge auf Einwegbehältnissen nach § 8 Abs. 1 und auf Packungen nach den §§ 9, 10 und 14 muß bestimmt sein; die Angabe eines Füllmengenbereichs ist nicht zulässig.

(2) Die Schriftgröße der Zahlenangabe der Nennfüllmenge auf Einwegbehältnissen nach § 8 Abs. 1 darf 6 Millimeter nicht unterschreiten.

(3) Die Schriftgröße der Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie § 7 Abs. 1 Nr. 1 darf folgende Werte nicht unterschreiten:

Meßgeräte	Schriftgröße
1. Wegstreckenzähler nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4	4 Millimeter
2. Zusatzeinrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1	6 Millimeter

(4) Die Schriftgröße der Zahlenangabe der Nennfüllmenge auf Packungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 darf folgende Werte nicht unterschreiten:

Nennfüllmenge	Schriftgröße
weniger als 50 Gramm oder Milliliter	2 Millimeter
50 bis 200 Gramm oder Milliliter	3 Millimeter
mehr als 200 bis 1 000 Gramm oder Milliliter	4 Millimeter
mehr als 1 000 Gramm oder Milliliter bis 10 Kilogramm oder Liter	6 Millimeter

(5) Die Aufschriften nach den Absätzen 3 und 4 müssen leicht erkennbar und dauerhaft sein und beim Gebrauch der Meßgeräte nach Absatz 3 im Blickfeld des Benutzers liegen."

9. In § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 wird die Zahl „6,3“ ersetzt durch die Zahl „6“.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „von mehr als 10 Kilogramm“ ersetzt durch die Worte „von mehr als 10 Kilogramm oder 10 Liter“; das Wort „geschäftlichen“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die in § 11 Abs. 3 festgesetzten Minusabweichungen dürfen von höchstens 5 vom Hundert der Packungen überschritten werden.“

c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die in § 11 Abs. 3 festgesetzten Minusabweichungen dürfen von höchstens 5 vom Hundert der Packungen überschritten werden; diese Höchstgrenze gilt nicht für Packungen mit Backwaren, Weichkäse, Torf oder Blumenerde.“

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Packungen nach den Absätzen 2 und 3 mit einer größeren Minusabweichung der Füllmenge als das 2,5fache der in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 festgesetzten Werte dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Für Packungen nach Absatz 3 mit Backwaren oder Weichkäse gilt dabei das 2,5fache der in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 festgesetzten Werte. Satz 1 gilt nicht für Packungen mit Torf oder Blumenerde.“

11. Nach § 14 werden folgende §§ 14 a bis d eingefügt:

„§ 14 a

Kennzeichnung

Auf Packungen nach § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder Packungen mit Torf oder Blumenerde mit einer Nennfüllmenge von mehr als 10 Kilogramm oder 10 Liter müssen der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung dessen, der die Packungen hergestellt

hat, angegeben sein. Bringt ein anderer als der Hersteller die Packung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, ist anstatt des Herstellers dieser andere anzugeben. Die Angabe darf abgekürzt werden, sofern das Unternehmen aus der Abkürzung allgemein erkennbar ist.

§ 14 b

Kontrollmeßgeräte

(1) Meßgeräte sind als Kontrollmeßgeräte im Sinne des § 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 4 und § 14 Abs. 7 geeignet, wenn sie den besonderen Anforderungen der Anlage 1 entsprechen. Soweit sich aus der Anlage 1 kein engerer Verwendungsbereich ergibt, sind die durch die Zulassung vorgeschriebenen Verwendungsbereiche einzuhalten.

(2) Kontrollwaagen als Kontrollmeßgeräte für Packungen müssen mit dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Verwendungsbereich in der Form „Kontrollmeßgerät für Packungen von bis g (oder kg)“ dauerhaft gekennzeichnet sein.

§ 14 c

Nachschau

Die Einhaltung der Vorschriften des § 8 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 und § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 über den Mittelwert der Füllmenge und die Einhaltung der in § 8 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 2 sowie § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 festgesetzten Minusabweichungen ist von der zuständigen Behörde durch Stichproben zu überprüfen. Für die Prüfung ist das Verfahren zur Prüfung der Füllmengen von Packungen der Anlage 2 anzuwenden.

§ 14 d

Bezugstemperatur

Die Anforderungen in den §§ 8 bis 11 und 14 sowie in Nummer 5 der Anlage 1 sind auf eine Temperatur von 20° C (Bezugstemperatur) bezogen. Die Bezugstemperatur gilt nicht für Speiseeis.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „der Nennfüllmenge oder des Nenngewichts“ ersetzt durch die Worte „der Füllmenge“.

b) In Nummer 2 werden nach den Worten „§ 10 Abs. 2“ die Worte „Satz 2“ eingefügt.

c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. entgegen § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 5 oder § 14 Abs. 8 Einwegbehältnisse oder Packungen mit zu geringer Füllmenge in den Verkehr bringt,“.

d) In Nummer 4 werden nach den Worten „§ 2 Abs. 2 Satz 2“ die Worte „§ 4 Abs. 2“ eingefügt.

e) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 bis 8 angefügt:

- „6. entgegen § 12 Abs. 1 Füllmengen nicht ordnungsgemäß kennzeichnet, entgegen § 12 Abs. 2 bis 4 nicht die vorgeschriebenen Mindestschriftgrößen verwendet oder entgegen § 12 Abs. 5 Aufschriften nicht ordnungsgemäß anbringt,
7. entgegen § 14 a Packungen nicht ordnungsgemäß kennzeichnet oder
8. entgegen § 14 b Abs. 2 den Verwendungsbereich der Kontrollwaagen nicht ordnungsgemäß kennzeichnet.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, die Eichpflicht-Ausnahmeverordnung in der Fassung dieser Verordnung und in neuer Nummernfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Für den Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Der Bundesminister des Innern
Genscher

Anlage 1
zu § 14 b Eichpflicht-
Ausnahmeverordnung

Geeignete Kontrollmeßgeräte im Sinne der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung

1. **Zu § 1 Nr. 1**
Waagen mit einer Genauigkeit, die mindestens der Genauigkeit von Handelswaagen entspricht.
2. **Zu § 2 Abs. 2 Satz 2**
Bandmaß mit Prüftisch als Prüfungshilfsmittel.
3. **Zu § 4 Abs. 2**
Meßgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen.
4. **Zu § 6 Abs. 2 Satz 1**
 - 4.1 Für die Prüfung von Pipetten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1: Feinwaagen.
 - 4.2 Für die Prüfung von medizinischen Spritzen: Feinwaagen oder Meßkolben mit Fehlermarken.
5. **Zu § 8 Abs. 3**
Meßkolben mit Fehlermarken oder Handelswaagen in Verbindung mit einem Dichtemeßgerät, das die Bestimmung der Dichte auf 2 vom Tausend gestattet.
6. **Zu § 9 Abs. 3**
 - 6.1 Für die Prüfung von Packungen mit Füllmengenangaben nach Gewicht: Waagen, deren Verkehrsfehlergrenzen bei einer Belastung entsprechend dem Bruttogewicht der zu prüfenden Packungen nicht größer sind als die in der folgenden Tabelle angegebenen Werte.

Bruttogewicht der Packung in g	Zulässige Verkehrs- fehlergrenze der Waage in	
	% des Bruttogewichtes	g
bis 50	1,2	—
50 bis 100	—	0,6
100 bis 500	0,6	—
500 bis 1 500	—	3
mehr als 1 500	0,2	—

- 6.2 Für die Prüfung von Packungen mit Füllmengenangaben nach Volumen: Meßkolben mit Fehlermarken oder Waagen nach Nr. 6.1 in Verbindung mit einem Dichtemeßgerät, das keine größere Fehlergrenze als ± 2 vom Tausend hat.
7. **Zu § 10 Abs. 4**
 - 7.1 Für die Prüfung von Packungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1: wie zu Nr. 6.
 - 7.2 Für die Prüfung von unverpackten Backwaren nach § 10 Abs. 1 Nr. 2: Handelswaagen.
8. **Zu § 14 Abs. 7**
 - 8.1 Für die Prüfung von Packungen mit Arzneimitteln nach § 14 Abs. 2: wie zu Nr. 6.
 - 8.2 Für die Prüfung von Packungen nach § 14 Abs. 3: wie zu Nr. 6.
 - 8.3 Für die Prüfung von Packungen mit Torf oder Blumenerde nach § 14 Abs. 4: Handelswaagen, zylindrische Maße oder Kastenmaße.
 - 8.4 Für die Prüfung von unverpackten Backwaren nach § 14 Abs. 5: Handelswaagen.
 - 8.5 Für die Prüfung von Verkaufseinheiten von Drahtnetzen für Drahtglas sowie von Bändern und Litzen von 20 Meter Länge und weniger nach § 14 Abs. 6: Bandmaß mit Prüftisch als Prüfungshilfsmittel.
9. **Gewichte**
Den Waagen müssen erforderlichenfalls Gewichte beigegeben sein.

Anlage 2

zu § 14 c der Eichpflicht-
Ausnahmeverordnung

Verfahren zur Prüfung der Füllmengen von Packungen

1. Ort der Prüfung

Packungen sind in der Regel beim Hersteller der Packungen oder beim Importeur zu prüfen. Die Prüfung soll grundsätzlich im Abfüllbetrieb vorgenommen werden; sie kann auch im Lager erfolgen.

2. Umfang der Prüfung

Die Prüfung von Packungen besteht aus

- a) der Feststellung des Losumfangs,
- b) der Entnahme der zugehörigen Zufallsstichprobe,
- c) der Feststellung des Mittelwertes nach den §§ 8, 9, 10 und 14 dieser Verordnung,
- d) der Feststellung der Einhaltung der zulässigen Minusabweichungen nach den §§ 8, 9, 10 und 14 dieser Verordnung (untere Toleranzgrenze T_{un}).

Den verwendeten Begriffen liegen die „Begriffserläuterungen und Formelzeichen im Bereich der Statistischen Qualitätskontrolle“ der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Statistische Qualitätskontrolle (ASQ) beim Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung e. V. (AWF 4, 1. Auflage) zugrunde.

3. Feststellung des Losumfangs

Zu einem Los gehören alle gleichbeschaffenen Packungen am Prüfungsort; der Losumfang wird jedoch im Abfüllbetrieb während des Abfüllens durch die Anzahl der in einer Stunde hergestellten Packungen, bei importierten Packungen durch die Zugehörigkeit zu einer Lieferung begrenzt.

4. Entnahme der zugehörigen Zufallsstichproben

Die Stichproben sind in der Regel den Packungen im Bereich einer Fertigungsanlage zu entnehmen. Dabei müssen die zu prüfenden Packungen zufällig ausgewählt werden.

Der Umfang der Stichprobe oder der zu prüfenden Packungen richtet sich nach den nachstehenden Tabellen für nicht zerstörende und zerstörende Prüfung. Eine Packung wird bei der Prüfung zerstört, wenn das Füllgut für den ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendbar ist.

- a) Nicht zerstörende Prüfung:
Stichprobenprüfung

N	n	c	k
151 bis 280	20	3	0,800
281 bis 500	32	5	0,597
501 bis 1 200	50	7	0,462
1 201 bis 3 200	80	10	0,357
3 201 und darüber	125	14	0,282

Vollprüfung

N
20 bis 150

- b) Zerstörende Prüfung:

N	n	c	k
51 bis 150	5	1	2,059
151 bis 500	8	1	1,237
501 bis 3 200	13	2	0,847
3 201 und darüber	20	3	0,640

Hierbei bedeuten:

N Losumfang

n Stichprobenumfang

c Annahmezahl

k Faktor zur Berechnung
des Vertrauensbereichs ($k = \frac{t}{\sqrt{n}}$)

t Zufallsvariable der Student-Verteilung

5. Bestimmung der Gewichts- oder Volumenwerte

Die Gewichts- oder Volumenwerte sind in der Regel durch Wägung zu bestimmen. Die Unsicherheit (Unbestimmtheit eines Meßergebnisses) der ermittelten Werte soll nicht größer sein als ein Fünftel der zulässigen Minusabweichung von der Nennfüllmenge. Bei den Feststellungen nach Nummern 6 bis 8 ist diese Unsicherheit nicht zu berücksichtigen.

6. Feststellung der Tara

Die Tarastreuung kann vernachlässigt werden, wenn das Taragewicht im Mittel nicht mehr als 10 vom Hundert der Nennfüllmenge beträgt. Als Taramittelgewicht gilt das arithmetische Mittel aus zehn Taraproben bei nicht zerstörender Prüfung. Müssen Packungen zerstört werden, gilt das arithmetische Mittel aus fünf Taraproben. Außer dem Taramittelgewicht ist auch die Tarastreuung zu berücksichtigen, wenn das Taramittelgewicht mehr als 10 vom Hundert der Nennfüllmenge beträgt. Diese Werte können berücksichtigt werden

- a) entweder durch Ermittlung des Mittelwertes und der Streuung des Gewichts von 25 Leerpäckungen oder
- b) durch Feststellung des Gewichts jeder einzelnen Leerpäckung der Stichprobe.

Das Taragewicht jeder Packung ist festzustellen, wenn bei 25 Packungen die Spannweite des Taragewichts größer ist als das 0,7fache der Spannweite des Bruttogewichts.

7. Feststellung des Mittelwertes

§§ 8, 9, 10 und 14 dieser Verordnung sind erfüllt, wenn der festgestellte Mittelwert \bar{x} der Füllmenge x_i

- a) aus der Stichprobe, vermehrt um den Betrag $k \cdot s$, oder
 b) bei Vollprüfung größer oder gleich der Nennfüllmenge ist.

Der k -Wert ergibt sich aus den Tabellen unter Nummer 4;

s ist die Standardabweichung der Füllmenge x_i der Stichprobe

$$s = \sqrt{\frac{1}{n-1} \sum_{i=1}^n (x_i - \bar{x})^2}$$

Feststellung der Einhaltung der zulässigen Minusabweichungen

Die Anzahl der Packungen mit einer Füllmenge kleiner als die zulässige Mindestfüllmenge wird festgestellt.

Ist die Anzahl größer als

- a) der Wert c in den Tabellen unter Nummer 4 oder
 b) 5 vom Hundert der Anzahl der in einer Vollprüfung geprüften Packungen,

sind die Vorschriften über die zulässigen Minusabweichungen nicht erfüllt.

9. Nachschau

Die Nachschau (§ 32 des Eichgesetzes und § 14 c dieser Verordnung) der Herstellung und Einfuhr von Packungen hat in der Regel mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

Werden Packungen mit geeichten Meßgeräten hergestellt, so kann die Feststellung der Einhaltung der zulässigen Minusabweichungen entfallen.

Werden geeignete betriebliche Kontrollen vom Hersteller angewendet, so kann die Häufigkeit oder der Umfang der Prüfung vermindert werden.

**Verordnung
zur Änderung der Kleinfahrgastschiffverordnung**

Vom 20. Dezember 1971

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird verordnet:

Artikel 1

Die Kleinfahrgastschiffverordnung vom 21. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 2393), geändert durch Artikel 150 Abs. 2 Nr. 25 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung vom 5. August 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1305) werden durch diese Verordnung nicht berührt.“

2. § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Fahrzeuge, die das Schiffsattest für den Rhein auf Grund der Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße — Anlage 1 der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1980) — besitzen und als Kleinfahrgastschiff verwendet werden, benötigen keinen Zulassungsschein nach dieser Verordnung.“

3. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ vor den Eingangsworten wird gestrichen;

b) Nummer 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) entgegen § 10 dieser Verordnung in Verbindung mit § 21 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung eine Flüssiggasanlage für Heiz-, Koch-, Kühl- oder Beleuchtungszwecke entweder selbst betreibt oder ihren Betrieb an Bord zuläßt, ohne daß der Vermerk nach § 21 Abs. 3 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung im Zulassungsschein eingetragen ist, oder entgegen § 10 dieser Verordnung in Verbindung mit § 22 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung eine solche Flüssiggas-

anlage in einem Maschinenraum aufgestellt oder betreibt oder ihre Aufstellung oder Benutzung dort zuläßt,“;

c) Nummer 2 Buchstabe d wird gestrichen;

d) Nummer 5 Buchstaben d und e erhält folgende Fassung:

„d) entgegen § 10 dieser Verordnung in Verbindung mit § 21 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung die Inbetriebnahme einer Flüssiggasanlage nach Nummer 2 Buchstabe c zuläßt, ohne daß der Vermerk nach § 21 Abs. 3 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung im Zulassungsschein eingetragen ist, oder entgegen § 10 dieser Verordnung in Verbindung mit § 22 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung zuläßt, daß eine solche Flüssiggasanlage in einem Maschinenraum aufgestellt oder benutzt wird,

e) entgegen § 10 dieser Verordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung ein Kleinfahrgastschiff nicht mit einem Entöler oder Sammelbehälter versieht,“.

4. In der Anlage 5 wird an die Fußnote 1 zu Nummer 3 (Farbenunterscheidungsvermögen) folgender Satz angefügt:

„Als ausreichend gilt ein Anomaloskop-Quotient von 0,7 bis 1,4.“

5. In der Anlage 6 werden nach der Zeile mit den Worten „geboren am“ in einer neuen Zeile die Worte „ist berechtigt, die nachstehenden Kleinfahrgastschiffe“ und nach der Zeile mit den Worten „auf der Strecke“ in einer neuen Zeile die Worte „zu führen“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1971

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Wohngeldverordnung (WoGV)

Vom 21. Dezember 1971

Auf Grund des § 36 Nr. 1 und 2 des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1837), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Teil

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Miete und der Mietwert im Sinne des Zweiten Wohngeldgesetzes sind nach den Vorschriften des Zweiten Teils dieser Verordnung zu ermitteln.

(2) Die Belastung im Sinne des Zweiten Wohngeldgesetzes ist nach den Vorschriften des Dritten Teils dieser Verordnung zu berechnen.

Zweiter Teil

Wohngeld-Mietenermittlung

§ 2

Miete

Als Miete ist der Betrag zugrunde zu legen, der für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund eines Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung zu bezahlen ist einschließlich der vom Mieter zu bezahlenden Umlagen, Zuschläge und Vergütungen; dazu gehören auch Beträge, die auf Grund eines Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung an einen Dritten zu bezahlen sind.

§ 3

Mietvorauszahlungen und Mieterdarlehen

(1) Ist die Miete ganz oder teilweise im voraus bezahlt worden (Mietvorauszahlung), sind die im voraus bezahlten Beträge so zu behandeln, als ob sie jeweils in dem Zeitraum bezahlt worden wären, für den sie bestimmt sind.

(2) Hat der Mieter dem Vermieter ein Mieterdarlehen gegeben und wird die Forderung des Mieters aus dem Mieterdarlehen ganz oder teilweise mit der Miete verrechnet, so gehören zur Miete auch die Beträge, um die sich die Miete hierdurch tatsächlich vermindert.

§ 4

Sach- und Dienstleistungen des Mieters

(1) Erbringt der Mieter Sach- oder Dienstleistungen für den Vermieter und wird deshalb die Miete ermäßigt, so ist die ermäßigte Miete zugrunde zu legen.

(2) Erbringt der Mieter Sach- oder Dienstleistungen für den Vermieter und erhält er dafür von diesem eine bestimmte Vergütung, so ist diese Vergütung ohne Einfluß auf die Miete.

§ 5

Nicht feststehende Betriebskosten

Stehen bei der Entscheidung über den Antrag auf Mietzuschuß die Umlagen für Betriebskosten ganz oder teilweise nicht fest, so sind Erfahrungswerte als Pauschbeträge anzusetzen.

§ 6

Außer Betracht bleibende Kosten, Zuschläge und Vergütungen

(1) Sind die in § 5 des Zweiten Wohngeldgesetzes bezeichneten Kosten, Zuschläge und Vergütungen in der Miete enthalten, ohne daß ein besonderer Betrag hierfür angegeben ist, so bleiben sie in Höhe der folgenden Pauschbeträge außer Betracht:

1. für Kosten des Betriebs zentraler Heizungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen oder der Fernheizung 0,50 Deutsche Mark monatlich je Quadratmeter Wohnfläche;
2. für Kosten des Betriebs zentraler Warmwasserversorgungsanlagen 0,10 Deutsche Mark monatlich je Quadratmeter Wohnfläche;
3. für Untermietzuschläge je Untermietverhältnis fünf Deutsche Mark monatlich, wenn der untervermietete Wohnraum von einer Person benutzt wird, oder zehn Deutsche Mark monatlich, wenn der untervermietete Wohnraum von zwei oder mehr Personen benutzt wird;
4. für Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken, 30 vom Hundert der auf diesen Raum entfallenden Miete;
5. für Vergütungen für die Überlassung von
 - a) Möbeln, ausgenommen übliche Einbaumöbel, bei Vollmöblierung 20 vom Hundert der auf den vollmöbliert gemieteten Wohnraum entfallenden Miete,

bei Teilmöblierung 10 vom Hundert der auf den teilmöbliert gemieteten Wohnraum entfallenden Miete,

- b) Waschmaschinen sechs Deutsche Mark monatlich,
- c) Kühlschränken vier Deutsche Mark monatlich.

(2) Absatz 1 ist bei der Ermittlung des Mietwertes entsprechend anzuwenden.

§ 7

Miete bei Wohnraumnutzung in Heimen

(1) Wird von den Bewohnern eines Heimes ein Gesamtentgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum und andere Leistungen erheblichen Umfangs entrichtet und ist das auf die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum entfallende Entgelt nicht feststellbar, sind in der Regel bei der Belegung eines Raumes mit einem Bewohner 20 vom Hundert, mit mehreren Bewohnern 15 vom Hundert des auf den einzelnen Bewohner entfallenden Gesamtentgelts als Miete anzusetzen.

(2) § 6 ist nicht anzuwenden.

§ 8

Mietwert

(1) Als Mietwert für Wohnraum soll der Betrag zugrunde gelegt werden, der der Miete für vergleichbaren Wohnraum entspricht. Dabei sind Unterschiede des Wohnwertes, insbesondere in der Größe, Lage und Ausstattung des Wohnraums, durch angemessene Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

(2) Der Mietwert ist zu schätzen, wenn ein der Miete für vergleichbaren Wohnraum entsprechender Betrag nicht zugrunde gelegt werden kann.

Dritter Teil

Wohngeld-Lastenberechnung

§ 9

Aufstellung der Wohngeld-Lastenberechnung

(1) Die Wohngeld-Lastenberechnung ist aufzustellen zur Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaldienst und der Bewirtschaftung, die auf den eigengenutzten Wohnraum entfällt. Als eigengenutzter Wohnraum ist der Wohnraum anzusehen, der vom Antragberechtigten und den zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitgliedern zu Wohnzwecken benutzt wird.

(2) Bei der Aufstellung der Wohngeld-Lastenberechnung ist von der im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Belastung auszugehen. Ist die Belastung für das dem Bewilligungszeitraum vorangegangene Kalenderjahr feststellbar und ist eine An-

derung im Bewilligungszeitraum nicht zu erwarten, so ist von dieser Belastung auszugehen.

§ 10

Gegenstand und Inhalt der Wohngeld-Lastenberechnung

(1) Die Wohngeld-Lastenberechnung ist aufzustellen

1. bei einem Eigenheim, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle für das Gebäude,
2. bei einer Eigentumswohnung für den im Sonder Eigentum stehenden Wohnraum und den damit verbundenen Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum,
3. bei einer Wohnung in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts für den Wohnraum und den Teil des Grundstücks, auf den sich das Dauerwohnrecht erstreckt,
4. bei einem landwirtschaftlichen Betrieb für den Wohnteil.

(2) In die Wohngeld-Lastenberechnung sind in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 auch zugehörige Nebengebäude, Anlagen und bauliche Einrichtungen sowie das Grundstück einzubeziehen. Das Grundstück besteht aus den überbauten und den dazugehörigen Flächen.

(3) In der Wohngeld-Lastenberechnung sind die Fremdmittel und die Belastung auszuweisen.

§ 11

Fremdmittel

(1) Fremdmittel im Sinne dieser Verordnung sind

1. Darlehen,
 2. gestundete Restkaufgelder,
 3. gestundete öffentliche Lasten des Grundstücks außer der Hypothekengewinnabgabe
- ohne Rücksicht darauf, ob sie dinglich gesichert sind oder nicht.

(2) Werden Beihilfen aus Gründen, die der Antragberechtigte oder ein zu seinem Haushalt rechnendes Familienmitglied zu vertreten hat, in Darlehen umgewandelt, so sind diese Darlehen keine Fremdmittel im Sinne dieser Verordnung.

§ 12

Ausweisung der Fremdmittel

(1) Als Fremdmittel sind in der Wohngeld-Lastenberechnung nur auszuweisen

1. mit dem Umstellungsbetrag:
 - die auf Deutsche Mark umgestellten Fremdmittel, die am 20. Juni 1948, in Berlin am 24. Juni 1948 und im Saarland am 1. April 1948 auf dem Grundstück dinglich gesichert waren, im Saarland außerdem die auf Deutsche Mark umgestellten Fremdmittel, die in der Zeit vom 2. April 1948 bis zum 5. Juli 1959 aufgenommen wurden und zur Finanzierung der in Nummer 2 genannten Zwecke gedient haben;

2. mit dem Nennbetrag:

die Fremdmittel, die nach dem 20. Juni 1948, in Berlin nach dem 24. Juni 1948 und im Saarland nach dem 5. Juli 1959 der Finanzierung folgender Zwecke gedient haben:

- a) des Neubaus, des Wiederaufbaus, der Wiederherstellung, des Ausbaus oder der Erweiterung des Gebäudes oder des Wohnraums;
- b) der nachträglichen baulichen Verbesserungen oder der nachträglichen baulichen Einrichtungen des Gebäudes oder des Wohnraums;
- c) der nachträglichen Errichtung oder des nachträglichen Ausbaus einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsfläche oder des nachträglichen Anschlusses an Versorgungs- und Entwässerungsanlagen;
- d) des Kaufpreises und der Erwerbskosten für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung.

(2) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Fremdmittel nach den dort genannten Stichtagen durch andere Fremdmittel ersetzt worden, so sind in der Wohngeld-Lastenberechnung die anderen Mittel an Stelle der ersetzten Mittel höchstens mit dem Betrag auszuweisen, der bis zur Ersetzung noch nicht getilgt war, im Falle der Ablösung im Sinne der Ablösungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 107) jedoch nur mit dem Ablösungsbetrag. Eine Ersetzung liegt nicht vor, wenn an Stelle eines Zwischenfinanzierungsmittels ein Dauerfinanzierungsmittel tritt.

(3) Ist für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Fremdmittel Kapitaldienst nicht oder nicht mehr zu leisten, sind sie in der Wohngeld-Lastenberechnung nicht auszuweisen.

§ 13

Belastung aus dem Kapitaldienst

(1) Als Belastung aus dem Kapitaldienst sind auszuweisen

1. die Zinsen und laufenden Nebenleistungen, insbesondere Verwaltungskostenbeiträge der ausgewiesenen Fremdmittel,
2. die Tilgungen der ausgewiesenen Fremdmittel,
3. die laufenden Bürgschaftskosten der ausgewiesenen Fremdmittel,
4. die Erbbauzinsen, Renten und sonstigen wiederkehrenden Leistungen zur Finanzierung der in § 12 genannten Zwecke.

Als Tilgungen sind auch die Prämien für Personenversicherungen zur Rückzahlung von Festgeldhypotheken in Höhe von 2 vom Hundert des ausgewiesenen Fremdmittels auszuweisen.

(2) Für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannte Belastung aus dem Kapitaldienst darf höchstens eine Jahresleistung von 8 vom Hundert des ausgewiesenen Fremdmittels angesetzt werden. Ist die vereinbarte oder die tatsächliche Leistung oder war im Falle des § 12 Abs. 2 die Leistung für das ersetzte Mittel geringer, so ist die geringere Leistung anzusetzen.

§ 14

Belastung aus der Bewirtschaftung

(1) Als Belastung aus der Bewirtschaftung sind Instandhaltungskosten, Betriebskosten und Verwaltungskosten auszuweisen.

(2) Als Instandhaltungskosten sind 4,20 Deutsche Mark, als Betriebskosten 2,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche und Nutzfläche der Geschäftsräume im Jahr und die für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung entrichtete Grundsteuer anzusetzen. Als Verwaltungskosten sind die für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung an einen Dritten für die Verwaltung geleisteten Beträge anzusetzen. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus dürfen Bewirtschaftungskosten nicht angesetzt werden.

§ 15

Nutzungsentgelte, Pachtzinsen und Fernheizungskosten

(1) Leistet der Antragberechtigte an Stelle des Kapitaldienstes, der Instandhaltungskosten, der Betriebskosten und der Verwaltungskosten ein Nutzungsentgelt an einen Dritten, so ist das Nutzungsentgelt in der Wohngeld-Lastenberechnung in Höhe der nach den §§ 13 und 14 ansetzbaren Beträge anzusetzen. Soweit die nach den §§ 13 und 14 ansetzbaren Beträge im Nutzungsentgelt nicht enthalten sind und vom Antragberechtigten unmittelbar an den Gläubiger entrichtet werden, sind diese Beträge dem Nutzungsentgelt hinzuzurechnen. Soweit eine Aufgliederung des Nutzungsentgelts nicht möglich ist, ist in der Wohngeld-Lastenberechnung das gesamte Nutzungsentgelt anzusetzen.

(2) Gehört zu einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle eine gepachtete Landzulage, so ist auch der Pachtzins für diese Landzulage anzusetzen.

(3) Beahlt der Antragberechtigte Beträge zur Deckung der Kosten für die Fernheizung, so sind diese Beträge mit Ausnahme der in § 16 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Kosten in der Wohngeld-Lastenberechnung anzusetzen. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 16

Beiträge Dritter und Erträge

(1) Leistet ein Dritter einen Beitrag zur Aufbringung der Belastung, insbesondere durch Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen, Zinszuschüsse oder Annuitätsdarlehen, so vermindert sich die Belastung entsprechend. Als Dritter gilt auch der Miteigentümer, der nicht zum Haushalt des Antragberechtigten rechnet.

(2) Erträge, die aus dem Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung tatsächlich erzielt werden, vermindern die Belastung; dies gilt nicht für

1. Ertragsteile zur Deckung der Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen,

2. Ertragsteile zur Deckung der Kosten für die Fernheizung, soweit sie den in Nummer 1 bezeichneten Kosten entsprechen,
3. Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken und Waschmaschinen.

§ 6 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Sind Räume oder Flächen Dritten unentgeltlich oder zu einem unter dem Nutzungswert liegenden Preis überlassen, so vermindert der Nutzungswert die Belastung.

(4) Als Ertrag gilt auch der Nutzungswert der Räume und Flächen, die vom Antragberechtigten oder einem zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglied ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken benutzt werden, und der Garagen. Nicht als Ertrag gilt jedoch der Nutzungswert der Räume und Flächen, die zum Wirtschaftsteil einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle gehören.

(5) Als Nutzungswert ist im Falle des Absatzes 3 die auf die überlassenen Räume und Flächen anteilig entfallende Belastung oder preisrechtlich zulässige Miete anzusetzen. Werden jedoch Räume und Flächen ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken benutzt, so soll als Nutzungswert ein den Betrag nach Satz 1 um 50 vom Hundert übersteigender Betrag, bei Garagen ein Betrag von 360 Deutsche Mark im Jahr angesetzt werden.

Vierter Teil Schlußvorschriften

§ 17

Aufhebung von Vorschriften

Die Erste Durchführungsverordnung zum Wohngeldgesetz (Verordnung über die Wohngeld-Lastenberechnung) vom 4. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 885), geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 941), und die Zweite Durchführungsverordnung zum Wohngeldgesetz (Verordnung über die Wohngeld-Mietenermittlung) vom 24. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 941) werden aufgehoben.

§ 18

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 39 des Zweiten Wohngeldgesetzes auch im Land Berlin.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Städtebau und Wohnungswesen
Lauritzen

**Verordnung
über Änderungen der Bezugsgrößen im Jahre 1972 für die Berechnung von Renten
in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung
(Bezugsgrößen-Verordnung 1972)**

Vom 21. Dezember 1971

Auf Grund

des § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung,
des § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes,

des § 55 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes,

des Artikels 2 § 54 a Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes,

des § 27 Abs. 1 des Fremdrengengesetzes in der Fassung des Fremdrengengesetz- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) und

des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes vom 8. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 737)

verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamtes und mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In Ergänzung der Tabelle der Anlage 2 zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung und der Tabelle der Anlage 2 zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 1255 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1970 mit 13 343 Deutsche Mark bestimmt.

§ 2

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1972 eintreten, 12 008 Deutsche Mark.

§ 3

(1) Für Zeiten vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970, für die Beiträge nach Beitragsklassen entrichtet sind, werden die Tabelle der Anlage 1 zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung und die Tabelle der Anlage 1 zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes durch die in der Anlage 1 dieser Verordnung angegebenen Werte ergänzt.

(2) Soweit bei der Feststellung von Renten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1972 eintreten, Beiträge nach § 1387 oder § 1388 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 114 oder § 115 des An-

gestelltenversicherungsgesetzes in den Beitragsklassen 1900, 2000 oder 2100 anzurechnen sind, sind bei Anwendung des § 1255 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung oder des § 32 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes die Zahlen der Beiträge der Beitragsklasse 1900 mit dem Wert 14,24, der Beitragsklasse 2000 mit dem Wert 14,99 und der Beitragsklasse 2100 mit dem Wert 15,74 zu vervielfältigen.

§ 4

In Ergänzung der Tabelle der Anlage 1 zu § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes wird der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes für das Kalenderjahr 1970 mit 13 485 Deutsche Mark bestimmt.

§ 5

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1972 eintreten, 12 136 Deutsche Mark.

§ 6

Die Tabelle der Anlage 3 zu § 54 Abs. 3 Buchstabe b des Reichsknappschaftsgesetzes wird für das Kalenderjahr 1970 durch die in der Anlage 2 dieser Verordnung angegebenen Werte für Bruttoarbeitsentgelte im Sinne des § 54 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes ergänzt.

§ 7

Es werden ergänzt für das Jahr 1970

1. die Tabelle der Anlage 5 zum Fremdrengengesetz durch die Werte der Anlage 3 dieser Verordnung,
2. die Tabelle der Anlage 7 zum Fremdrengengesetz durch die Werte der Anlage 4 dieser Verordnung,
3. die Tabelle der Anlage 9 zum Fremdrengengesetz durch die Werte der Anlage 5 dieser Verordnung,
4. die Tabelle der Anlage 11 zum Fremdrengengesetz durch die Werte der Anlage 6 dieser Verordnung,
5. die Tabelle der Anlage 13 zum Fremdrengengesetz durch die Werte der Anlage 7 dieser Verordnung und
6. die Tabelle der Anlage 15 zum Fremdrengengesetz durch die Werte der Anlage 8 dieser Verordnung.

§ 8

Für freiwillige Beiträge nach Artikel 2 § 54 a Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und für Pflichtbeiträge nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes wird für das Kalenderjahr 1972 die Beitragsklasse 1200 bekanntgegeben.

§ 9

Die Tabelle der Anlage 2 zu § 1255 a der Reichsversicherungsordnung, die Tabelle der Anlage 2 zu § 32 a des Angestelltenversicherungsgesetzes und die Tabelle der Anlage 2 zu § 54 a des Reichsknappenschaftsgesetzes werden für das Jahr 1970 durch die

in der Anlage 9 dieser Verordnung angegebenen Werte ergänzt.

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956), Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 7 § 1 des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1)

Zeitraum	Beiträge nach § 1387 und § 1388 der Reichsversicherungsordnung und nach § 114 und § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes									
	Beitragsklassen									
	100	200	300	400	500	600	700	800	900	1 000
vom 1. Jan. 1970 bis 31. Dez. 1970	0,75	1,50	2,25	3,00	3,75	4,50	5,25	6,00	6,75	7,49

Zeitraum	Beiträge nach § 1387 und § 1388 der Reichsversicherungsordnung und nach § 114 und § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes					
	Beitragsklassen					
	1 100	1 200	1 400	1 600	1 800	
vom 1. Jan. 1970 bis 31. Dez. 1970	8,24	8,99	10,49	11,99	13,49	

Anlage 2 (zu § 6)

Kalenderjahr 1970

Tabelle A

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark													
	0	1 000,—	2 000,—	3 000,—	4 000,—	5 000,—	6 000,—	7 000,—	8 000,—	9 000,—	10 000,—	11 000,—	12 000,—
	—	7,42	14,83	22,25	29,66	37,08	44,49	51,91	59,33	66,74	74,16	81,57	88,99
100,—	0,74	8,16	15,57	22,99	30,40	37,82	45,24	52,65	60,07	67,48	74,90	82,31	89,73
200,—	1,48	8,90	16,31	23,73	31,15	38,56	45,98	53,39	60,81	68,22	75,64	83,06	90,47
300,—	2,22	9,64	17,06	24,47	31,89	39,30	46,72	54,13	61,55	68,97	76,38	83,80	91,21
400,—	2,97	10,38	17,80	25,21	32,63	40,04	47,46	54,88	62,29	69,71	77,12	84,54	91,95
500,—	3,71	11,12	18,54	25,95	33,37	40,79	48,20	55,62	63,03	70,45	77,86	85,28	92,70
600,—	4,45	11,87	19,28	26,70	34,11	41,53	48,94	56,36	63,77	71,19	78,61	86,02	93,44
700,—	5,19	12,61	20,02	27,44	34,85	42,27	49,68	57,10	64,52	71,93	79,35	86,76	94,18
800,—	5,93	13,35	20,76	28,18	35,60	43,01	50,43	57,84	65,26	72,67	80,09	87,50	94,92
900,—	6,67	14,09	21,51	28,92	36,34	43,75	51,17	58,58	66,00	73,41	80,83	88,25	95,66

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark													
	13 000,—	14 000,—	15 000,—	16 000,—	17 000,—	18 000,—	19 000,—	20 000,—	21 000,—	22 000,—	23 000,—	24 000,—	25 000,—
	96,40	103,82	111,23	118,65	126,07	133,48	140,90	148,31	155,73	163,14	170,56	177,98	185,39
100,—	97,14	104,56	111,98	119,39	126,81	134,22	141,64	149,05	156,47	163,89	171,30	178,72	186,13
200,—	97,89	105,30	112,72	120,13	127,55	134,96	142,38	149,80	157,21	164,63	172,04	179,46	186,87
300,—	98,63	106,04	113,46	120,88	128,29	135,71	143,12	150,54	157,95	165,37	172,78	180,20	—
400,—	99,37	106,79	114,20	121,62	129,03	136,45	143,86	151,28	158,69	166,11	173,53	180,94	—
500,—	100,11	107,53	114,94	122,36	129,77	137,19	144,61	152,02	159,44	166,85	174,27	181,68	—
600,—	100,85	108,27	115,68	123,10	130,52	137,93	145,35	152,76	160,18	167,59	175,01	182,42	—
700,—	101,59	109,01	116,43	123,84	131,26	138,67	146,09	153,50	160,92	168,34	175,75	183,17	—
800,—	102,34	109,75	117,17	124,58	132,00	139,41	146,83	154,25	161,66	169,08	176,49	183,91	—
900,—	103,08	110,49	117,91	125,32	132,74	140,16	147,57	154,99	162,40	169,82	177,23	184,65	—

Tabelle B

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark										
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,07	0,15	0,22	0,30	0,37	0,44	0,52	0,59	0,67
1,—	0,01	0,08	0,16	0,23	0,30	0,38	0,45	0,53	0,60	0,67
2,—	0,01	0,09	0,16	0,24	0,31	0,39	0,46	0,53	0,61	0,68
3,—	0,02	0,10	0,17	0,24	0,32	0,39	0,47	0,54	0,62	0,69
4,—	0,03	0,10	0,18	0,25	0,33	0,40	0,47	0,55	0,62	0,70
5,—	0,04	0,11	0,19	0,26	0,33	0,41	0,48	0,56	0,63	0,70
6,—	0,04	0,12	0,19	0,27	0,34	0,42	0,49	0,56	0,64	0,71
7,—	0,05	0,13	0,20	0,27	0,35	0,42	0,50	0,57	0,65	0,72
8,—	0,06	0,13	0,21	0,28	0,36	0,43	0,50	0,58	0,65	0,73
9,—	0,07	0,14	0,22	0,29	0,36	0,44	0,51	0,59	0,66	0,73

Anlage 3 (zu § 7)

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten
der Rentenversicherung der Arbeiter
in DM

Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1970	15 588	13 992	12 492	11 508	6 936	12 360	10 980

Anlage 4 (zu § 7)

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten
der Rentenversicherung der Arbeiter
in DM

Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forstwirtschaft
	1	2	3	1	2	
1970	9 240	8 604	8 232	7 224	5 508	6 396

Anlage 5 (zu § 7)

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten
der Rentenversicherung der Angestellten
in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1970	21 600	21 600	17 820	13 212	11 460

Anlage 6 (zu § 7)

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten
der Rentenversicherung der Angestellten
in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1970	21 600	17 820	13 392	9 636	8 304

Anlage 7 (zu § 7)

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM — Arbeiter —					
Jahr	Bergarbeiter der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1970	14 736	12 732	10 716	12 600	10 812

Anlage 8 (zu § 7)

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM — Angestellte —													
Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe								Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage				über Tage								
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5
1970	25 200	25 200	23 712	20 604	25 200	25 200	20 904	18 192	25 200	24 288	19 740	15 312	11 004

Anlage 9 (zu § 9)

Jahr	Brutto-Jahresarbeitsentgelte in DM für					
	männliche Versicherte der Leistungsgruppe			weibliche Versicherte der Leistungsgruppe		
	1	2	3	1	2	3
1970	21 600	17 820	13 212	17 820	13 392	9 636

**Verordnung
über die für das Kalenderjahr 1972 geltenden Beitragsklassen
in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
(RV-Beitragsklassen-Verordnung 1972)**

Vom 21. Dezember 1971

Auf Grund des § 1387 Abs. 1 und des § 1388 der Reichsversicherungsordnung sowie des § 114 Abs. 1 und des § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Pflichtversicherung

Für Pflichtversicherte, die nach § 1405 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 127 des Angestelltenversicherungsgesetzes selbst die Beiträge nach der Höhe der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte oder Bruttoarbeitseinkommen entrichten, werden folgende Beitragsklassen bestimmt:

Bei- trags- klasse	Bruttoarbeitsentgelt oder Bruttoarbeitseinkommen im Monat		Monats- beitrag
100		bis 150 DM	17 DM
200	von mehr als	150 bis 250 DM	34 DM
300	von mehr als	250 bis 350 DM	51 DM
400	von mehr als	350 bis 450 DM	68 DM
500	von mehr als	450 bis 550 DM	85 DM
600	von mehr als	550 bis 650 DM	102 DM
700	von mehr als	650 bis 750 DM	119 DM
800	von mehr als	750 bis 900 DM	136 DM
1 000	von mehr als	900 bis 1 100 DM	170 DM
1 200	von mehr als	1 100 bis 1 300 DM	204 DM
1 400	von mehr als	1 300 bis 1 500 DM	238 DM
1 600	von mehr als	1 500 bis 1 700 DM	272 DM
1 800	von mehr als	1 700 bis 1 900 DM	306 DM
2 000	von mehr als	1 900 bis 2 050 DM	340 DM
2 100	von mehr als	2 050 DM	357 DM

§ 2

Weiterversicherung

Für die Weiterversicherung nach § 1233 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 10 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden folgende Beitragsklassen bestimmt:

Beitragsklasse	Monatsbeitrag
100	17 DM
200	34 DM
300	51 DM
400	68 DM

Beitragsklasse	Monatsbeitrag
500	85 DM
600	102 DM
700	119 DM
800	136 DM
1 000	170 DM
1 200	204 DM
1 400	238 DM
1 600	272 DM
1 800	306 DM
2 000	340 DM
2 100	357 DM

§ 3

Höherversicherung

Für die Höherversicherung nach § 1234 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden folgende Beitragsklassen gebildet:

Beitragsklasse
17 DM
51 DM
85 DM
136 DM
204 DM
272 DM
357 DM

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) auch im Land Berlin.

§ 5

Schlußvorschrift

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsklassen-Verordnung 1971 vom 18. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1739) außer Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1971

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 61, ausgegeben am 21. Dezember 1971

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen, welche von den italienischen Trägern der Krankenversicherung in Italien an Familienangehörige in der Bundesrepublik Deutschland versicherter italienischer Arbeitnehmer gewährt wurden, durch die deutschen zuständigen Träger der Krankenversicherung	1317
14. 12. 71	Bekanntmachung der Satzung des Zwischenstaatlichen Komitees für Europäische Auswanderung	1318

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
3. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2586/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 12. 71 L 267/1
3. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2587/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	4. 12. 71 L 267/3
3. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2588/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 12. 71 L 267/5
3. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2589/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 12. 71 L 267/6
3. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2590/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	4. 12. 71 L 267/7
3. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2591/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	4. 12. 71 L 267/9
3. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2592/71 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	4. 12. 71 L 267/10
6. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2593/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 12. 71 L 268/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2594/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 12. 71	L 268/3
6. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2595/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 12. 71	L 268/5
6. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2596/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 12. 71	L 268/6
7. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2597/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 12. 71	L 269/1
7. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2598/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 12. 71	L 269/3
7. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2599/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 12. 71	L 269/5
7. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2600/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 12. 71	L 269/6
7. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2601/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	8. 12. 71	L 269/7
6. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2602/71 der Kommission betreffend die Übermittlung der zur Durchführung der Verordnung (EWG) N. 727/70 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak erforderlichen Angaben	8. 12. 71	L 269/9
6. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2603/71 der Kommission über Einzelheiten bei der Vergabe von Verträgen betreffend die erste Bearbeitung und Aufbereitung des im Besitz der Interventionsstellen befindlichen Tabaks	8. 12. 71	L 269/11
6. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2604/71 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1013/71 über die Einhaltung bestimmter Einfuhrpreise bei der Anwendung von Ausgleichsbeträgen in der Landwirtschaft im Anschluß an die Währungsmaßnahmen einiger Mitgliedstaaten	8. 12. 71	L 269/14
7. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2605/71 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2543/71 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien	8. 12. 71	L 269/15
8. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2606/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 12. 71	L 270/1
8. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2607/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 12. 71	L 270/3
8. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2608/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 12. 71	L 270/5

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je abgefahrene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 1,30 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.